

Satzung (Gesellschaftsvertrag) der _____ GmbH

I.	Grundlegende Bestimmungen.....	2
§ 1	Firma und Sitz.....	2
§ 2	Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	2
§ 3	Beginn, Dauer, Geschäftsjahr.....	3
§ 4	Stammkapital.....	3
§ 5	Verfügung über Geschäftsanteile.....	3
§ 6	Organe der Gesellschaft.....	5
II.	Geschäftsführung.....	5
§ 7	Geschäftsführung.....	5
§ 8	Vertretung.....	6
§ 9	Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis.....	6
III.	Aufsichtsrat.....	8
§ 10	Einsetzung, Besetzung und Amtszeit.....	8
§ 11	Aufgaben.....	9
§ 12	Berichte an den Aufsichtsrat.....	10
§ 13	Vorsitzender, Stellvertreter.....	10
§ 14	Sitzungen und Beschlussfassungen.....	11
§ 15	Vergütung.....	12
§ 16	Vertraulichkeit.....	12
§ 17	Weisungsrechte.....	13
§ 18	Aktienrechtliche Vorschriften.....	13
IV.	Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung.....	13
§ 19	Gesellschafterbeschlüsse.....	13
§ 20	Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	15
V.	Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung.....	15
§ 21	Wirtschafts- und Finanzplan.....	15
§ 22	Jahresabschluss.....	16
§ 23	Grundsätze des Haushaltsrechts.....	17
§ 24	Beteiligungsbericht und Konzernrechnungslegung.....	17
VI.	Kündigung und Einziehung.....	18
§ 25	Kündigung, Austritt.....	18

§ 26	Einziehung von Geschäftsanteilen.....	19
§ 27	Abfindung eines Gesellschafters	20
VII.	Schlussbestimmungen.....	22
§ 28	Liquidation	22
§ 29	Gleichstellung von Frau und Mann.....	22
§ 30	Wettbewerbsverbot	22
§ 31	Bekanntmachungen.....	22
§ 32	Gründungskosten	23
§ 33	Salvatorische Klausel	23

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

_____ GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist _____.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Entsorgung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Abfälle.

(2) Gegenstände des Unternehmens sind

- a) der Transport von Klärschlamm und der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Abfälle,
- b) die thermische Entsorgung von Klärschlamm und der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Abfälle,
- c) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
- d) die Erzeugung, Verwertung, Vermarktung und der Verkauf der bei der Verbrennung gewonnenen Energien,
- e) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
- f) das Recyclen des Phosphors aus der Klärschlammmasche und dessen Verwertung und Vermarktung und

- g) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der verbandlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt _____ € (in Worten: Euro _____).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter/innen erteilt werden. Der/die veräußerungswillige Gesellschafter/in ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (3) Ein/e Gesellschafter/in, der seine/ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern/innen schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
- a) Jede/r Gesellschafter/in hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er/sie seine/ihre Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter/innen das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

- b) Erklärt kein/e Gesellschafter/in fristgerecht seine/ihre Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter/innen oder Dritte) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht zu erfolgen.
- c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
- d) Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 27. Wird zu für den/die Erwerber/in günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
- e) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

Das Vorerwerbsrecht nach vorstehenden Absätzen gilt nicht, wenn ein/e Gesellschafter/in beabsichtigt, sämtliche Anteile auf ein mit ihm/ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

- (4) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils durch eine/n Gesellschafterin sind die übrigen Gesellschafter/innen zum Vorkauf gem. nachfolgenden Regelungen berechtigt:
- a) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu. Soweit ein/e Vorkaufsberechtigte/r von seinem/ihrer Vorkaufsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht oder auf sein/ihr Vorkaufsrecht verzichtet, steht dieses den übrigen zum Vorkauf Berechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
 - b) Der/ie Verkäufer/in hat den mit dem/r Käufer/in schriftlich abgeschlossenen Vertrag sämtlichen Vorkaufsberechtigten in öffentlich beglaubigter Abschrift unverzüglich vorzulegen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei (3) Monaten nach Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem/r Verkäufer/in unter Mitteilung an die übrigen Vorkaufsberechtigten ausgeübt werden. Soweit einzelne Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben, sind die übrigen Vorkaufsberechtigten unverzüglich zu unterrichten. Sie können innerhalb einer Frist von einem Monat das auf sie nach Abs. 4 lit. a) übergegangene Vorkaufsrecht ausüben, sofern sie dies nicht im Rahmen ihrer Ausübungserklärung bereits vorsorglich getan haben.
 - c) Jede/r Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehende/n Geschäftsanteils/e geltend machen, ohne dass es darauf ankommt, dass der/die Geschäftsanteil/e infolge der Ausübung weiterer Vorkaufsrechte erschöpft wird/werden.

- d) Für den Vorkauf gelten der Preis und die Bedingungen des vorgelegten Vertrags. Ist der Preis jedoch höher als der nach § 27 zu bestimmende Wert des/r Geschäftsanteils/e, gilt Letzterer.

Das Vorkaufsrecht nach den vorstehenden Sätzen gilt nicht, wenn ein/e Gesellschafter/in beabsichtigt, sämtliche Anteile auf ein mit ihm/ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat – soweit die Gesellschafterversammlung beschließt, einen Aufsichtsrat einzusetzen – sowie
- c) die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und – falls ein Aufsichtsrat besteht – den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen
- (3) Bei der Geschäftsführerbestellung steht jedem/r Gesellschafter/in ein Vorschlagsrecht für eine/n Geschäftsführer/in zu. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, den/die jeweils vorgeschlagene/n Geschäftsführer/in zu bestellen, es sei denn, in seiner/ihrer Person liegt ein wichtiger Grund, der der Ernennung entgegensteht. Auf Verlangen des/der vorschlagenden Gesellschafters/in ist die vorgeschlagene Person vom Wettbewerbsverbot für Geschäftsführer/innen zu befreien. Gegen die Stimmen des/r Gesellschafters/in, der/die eine/n Geschäftsführer/in zur Ernennung vorgeschlagen hat, kann diese/r nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Auf Verlangen des/r vorschlagenden Gesellschafters/in ist der/die Geschäftsführer/in auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gesellschafterversammlung abberufen.
- (4) Es können neben den vorgeschlagenen Geschäftsführern/innen weitere Geschäftsführer/innen ohne Beachtung des vorstehenden Abs. 3 bestellt und abberufen werden.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so vertritt jede/r Geschäftsführer/in die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem/r anderen Geschäftsführer/in oder einem/r Prokuristen/in.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Ist ein Aufsichtsrat vorhanden, kann der/die Geschäftsführer/in nur von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Folgende Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates soweit dieser vorhanden ist, ansonsten der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Errichtung und Abriss von Bauten auf fremden Grund und Boden;
 - b) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens bzw. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Beauftragung von Werkverträgen im Wert von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall bzw. pro Jahr;
 - c) Begründung, Änderung oder Beendigung von Dienstverhältnissen sofern die Jahresbezüge (Brutto-Gehalt ohne Arbeitgeberanteile bei Sozialversicherung) 50.000,00 € oder mehr betragen;
 - d) Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - f) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - g) Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen in Tochterunternehmen, die ein Geschäft nach dem obigen Katalog lit. a) bis f), die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans oder nach der Satzung der Tochtergesellschaften zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung und Beschlussgegenstände nach § 46 GmbHG betreffen.

- (2) Folgende Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind:
- a) Die Hingabe und die Inanspruchnahme von Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall 20.000,00 € oder insgesamt 200.000,00 € nicht übersteigen, sowie die Aufnahme und die Kündigung von Barkrediten bis zu 200.000,00 € im Einzelfall, wobei das Gesamtkreditvolumen der Gesellschaft insgesamt 2.000.000,00 € nicht übersteigen darf. Ausgenommen ist ferner die Inanspruchnahme bestehender Kontokorrentrahmen;
 - b) der Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d) die Darlehensgewährung an die Gesellschaft durch eine/n Gesellschafter/in;
 - e) die Gestellung von Sicherheiten für die Gesellschaft durch eine/n Gesellschafter/in;
 - f) Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen in Tochterunternehmen, die ein Geschäft nach dem obigen Katalog lit. a) bis e), Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen oder die Liquidation betreffen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die die vorstehenden Kataloge in Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 lit. g) einschränkt oder erweitert, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt.
- (4) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. 1 oder 2 erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie hat dann den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten. Ein Eilfall liegt nur dann vor, wenn die zu ergreifende Maßnahme auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruht und die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, um den Geschäftsbetrieb in technischer Hinsicht aufrecht zu erhalten. Die wirtschaftliche Krise der Gesellschaft ist kein Eilfall.

III. Aufsichtsrat

§ 10 Einsetzung, Besetzung und Amtszeit

- (1) Jede/r Gesellschafter/in hat das Recht, die Einsetzung eines Aufsichtsrates zu verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an die übrigen Gesellschafter und die Geschäftsführung zu stellen. Die Geschäftsführung ist daraufhin verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat durch Gesellschafterbeschluss einzusetzen ist. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung jederzeit durch einstimmigen Beschluss einen Aufsichtsrat einsetzen. Für den Aufsichtsrat gelten die Regelungen in Abschnitt III dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus acht (8) Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern/innen ernannt, bei nach kommunal- oder verbandsrechtlichen Vorschriften entsandten Mitgliedern lediglich mit deklaratorischer Wirkung. Jede/r Gesellschafter/in hat das Recht, vier (4) Mitglieder zu ernennen. Jede/r Gesellschafter/in hat vor der Ernennung den anderen Gesellschafter über die von ihm/ihr vorgesehenen Personen zu informieren; der/ie andere Gesellschafter/in kann der Ernennung binnen vier (4) Wochen ab Zugang der Information widersprechen, wenn ein wichtiger Grund in der Person eines Vorgesehenen liegt, der eine Zusammenarbeit mit dem Vorgesehenen unzumutbar macht. Im Falle eines begründeten Widerspruchs darf das vorgeschlagene Mitglied nicht ernannt werden und es muss ein neuer Vorschlag erfolgen.
- (4) Sofern ein/e Gesellschafter/in kommunal und/oder verbandlich organisiert ist (dies ist der Fall, wenn Kommunen und/oder öffentlich-rechtliche Verbände unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind), sind von diesem/r Gesellschafter/in die für die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern geltenden kommunalrechtlichen und verbandsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die von einem/r kommunalen und/oder verbandlichen Gesellschafter/in zu ernennenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom jeweiligen Rat bzw. von der jeweiligen Vertretung der unmittelbar oder mittelbar beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts entsandt i. S. d. § 113 Abs. 3 GO NRW, § 138 Abs. 3 NKomVG.
- (5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier (4) Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ordentlich nur von dem/r Gesellschafter/in abberufen werden, von dem/r es ernannt wurde. Die nach kommunal- oder verbandsrechtlichen Regelungen entsandten Mitglieder können durch Beschluss des Rates bzw. des jeweiligen Vertretungsorgans jederzeit abberufen werden. Gegen die Stimmen des/r ernennenden Gesellschafters/in, kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von drei (3) Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied zu entsenden. Dessen Amtszeit endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Vorstehende Absätze 3, 4, 6 und 7 sind entsprechend anwendbar.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern/innen auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere
 - a) die Erteilung der Zustimmung nach § 9 Abs. 1 und einer etwaigen Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - b) die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung, soweit Gegenstände des § 9 Abs. 2 betroffen sind allerdings erst nach vorheriger Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung;
 - c) Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) außergerichtliche und gerichtliche Vertretung gegenüber der Geschäftsführung;
 - e) Vorberatung und Beschlussempfehlung des von der Geschäftsführung für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans (§ 21);
 - f) die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insbesondere der Vorschlag zur Wahl des/r Abschlussprüfers/in und zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses (§ 22 Abs. 2).
- (3) Soweit Beschlüsse nach dem vorstehenden Abs. 2 nicht die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit erreichen, ist die Gesellschafterversammlung auf schriftliches Verlangen der Geschäftsführung berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die fehlende Genehmigung des Aufsichtsrates zu ersetzen. Vor der Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat anzuhören.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern/innen über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 12 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zum Quartalsende unter Einbeziehung etwaiger Tochtergesellschaften der Gesellschaft insbesondere zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft;
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Gleiches gilt für etwaige Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist.

- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen oder auf die Vorstellung des Quartalsberichts verzichten. Letzteres bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG sinngemäß.

§ 13 Vorsitzende/r, Stellvertreter/in

- (1) Der Aufsichtsrat hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtsperiode den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in aus der Mitte seiner Mitglieder jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der/die Stellvertreter/in hat die Aufgaben und Rechte des/r Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.
- (4) Gegenüber der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung ist der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, berechtigt und bevollmächtigt, den Aufsichtsrat zu vertreten.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden i. d. R. in Sitzungen gefasst, welche der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Beschlussfassungen kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sind von dem/der Vorsitzenden zu protokollieren.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage. Die Frist beginnt mit dem Versand der Einladung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratsratssitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen mit der Einladung zur Aufsichtsratsratssitzung die Tagesordnung sowie die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. In der Einberufung sind im Übrigen die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
- (3) Die Einladung zu Aufsichtsratsratssitzungen nebst Tagesordnung sowie die Absicht, Beschlüsse auf anderem Wege als in Aufsichtsratsratssitzungen zu fassen, ist allen Gesellschaftern/innen und der Geschäftsführung gleichzeitig mit der Einladung der Aufsichtsratsmitglieder bzw. rechtzeitig vor einer Beschlussfassung auf anderem Wege in derselben Weise mitzuteilen, wie die Einladung bzw. die Aufforderung zur Beschlussfassung auf anderem Wege erfolgt.
- (4) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/r Vorsitzenden oder seines/r/ihrer/r Stellvertreters/in an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Dieser Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier (4) Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Vergütung

Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die von kommunalen und/oder verbandlichen Gesellschaftern/innen entsandten Mitglieder sind kommunal- und/oder verbandsrechtlich zur Berichterstattung verpflichtet, für die KSV OWL namentlich aus § 113 Abs. 5 GO NW, § 138 Abs. 4 Satz 2 NKomVG. Als Berichtsempfänger/in i. S. d. §§ 394, 395 AktG gelten für diese Mitglieder
 - a) die jeweiligen Organe des/r kommunalen und/oder verbandlichen Gesellschafters/in und
 - b) der jeweilige Rat bzw. die jeweilige Vertretung und deren Ausschüsse der juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Rat bzw. Vertretung als Entsendende gilt,

soweit eine Berichterstattung jeweils in einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt. Die von entsprechenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind in diesem Rahmen berechtigt, ihren Verpflichtungen aus § 113 Abs. 5 GO NW, § 138 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nachzukommen. Fraktionen sind keine Berichtsempfängerinnen i. S. d. §§ 394, 395 AktG.

§ 17 Weisungsrechte

Von kommunalen und/oder verbandlichen Gesellschaftern/innen entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates sind kommunalrechtlich bzw. verbandsrechtlich verpflichtet, bei ihrer Aufsichtsratsstätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen des/r Gesellschafter/in bzw. der entsendenden juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verfolgen. Die entsendende juristische Person des öffentlichen Rechts kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, an die die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder gebunden sind. Das Aufsichtsratsmitglied ist bei einer entsprechenden Weisung verpflichtet, das Mandat niederzulegen.

§ 18 Aktienrechtliche Vorschriften

Sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 19 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter/innen beschließen in allen durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Außerdem beschließen die Gesellschafter/innen anstelle des Aufsichtsrats, wenn kein Aufsichtsrat besteht, der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern/innen überträgt oder die Ersetzung der Genehmigung des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des von der Geschäftsführung für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans;
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - c) der Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - d) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- e) die Wahl des/r Abschlussprüfers/in und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den/die Abschlussprüfer/in einschließlich des Abschlusses der Honorarvereinbarung;
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen;
 - h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen, wobei die Gesellschaft beim Vertragsabschluss, der Vertragsaufhebung oder Vertragskündigung – falls ein solcher besteht – vom Aufsichtsrat vertreten wird, § 11 Abs. 2 lit. e);
 - i) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - j) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 S. 2;
 - k) Erteilung der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 und – solange kein Aufsichtsrat vorhanden ist – die Zustimmung nach § 9 Abs. 1;
 - l) Erteilung, Änderung und Entziehung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - m) Erteilung der Zustimmung zu Weisungen an die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 lit. b).
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter/innen sich schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/r Vorsitzenden geleitet. Der/die Vorsitzende wird zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des vorhandenen Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines/r Gesellschafters/in kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (7) Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit der stimmberechtigten Stimmen.

- (8) Der/die gesetzliche Vertreter/in eines/r Gesellschafter/in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine geeignete Person vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keine/r der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter/innen widerspricht.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von einem/r anwesenden Geschäftsführer/in sowie durch den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 20 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
- a) innerhalb der ersten fünf (5) Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen eines/r Gesellschafter/in oder mehrerer Gesellschafter/innen, dessen/deren Beteiligung mindestens 10 % am Stammkapital beträgt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter/innen durch eine/n Geschäftsführer/in unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge. Abweichungen von den Beschlussvorschlägen sind bei der Beschlussfassung ohne weiteres zulässig. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

V. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

§ 21 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Wirtschafts- und ein fünfjähriger Finanzplan sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen aufzustellen und bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, dazu ist die Wirtschafts- und Finanzplanung den Gesellschaftern/innen zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan hat einen Stellenplan zu beinhalten. Der Beschluss über die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes kann nur einheitlich gefasst werden. Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

- (2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat – falls dieser besteht – so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres vorberaten und die Gesellschafterversammlung die Genehmigung erteilen kann.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat – falls dieser besteht – den von den Gesellschaftern/innen genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben bzw. zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter Beachtung der in § 23 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den/die von der Gesellschafterversammlung gewählte/n und beauftragte/n Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des/r Abschlussprüfers/in, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats – falls kein Aufsichtsrat besteht, den Vorschlag der Geschäftsführung – zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung, spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres, vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Es werden die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die Geschäftsführer/innen und Aufsichtsratsmitglieder sollen dem entsprechenden Ausweis ihrer Bezüge zusätzlich auch vertraglich zustimmen. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (5) Gem. § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW ist die KSV OWL verpflichtet, in ihrem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Um dem gerecht werden zu können, ist es der KSV OWL gestattet, in ihrem Lagebericht auch über die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der Gesellschaft und des anderen Gesellschafters zu berichten.
- (6) Gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG muss die KSV OWL dafür Sorge tragen, dass ihr Jahresabschluss so rechtzeitig festgestellt wird, dass den an ihr beteiligten niedersächsischen Kommunen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der KSV OWL mit dem Jahresabschluss der jeweiligen niedersächsischen Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat dies zu beachten.

§ 23 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i. S. d. § 109 GO NW, § 149 NKomVG bzw. der jeweiligen Verbandsatzungen gebunden.
- (2) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1–3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den zuständigen Rechnungsprüfungen der Gesellschafter/innen werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 24 Beteiligungsbericht und Konzernrechnungslegung

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern/innen zum Zwecke der jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts sowie für die Konzernrechnungslegung die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter/innen diesen einzureichen.

VI. Kündigung und Einziehung

§ 25 Kündigung, Austritt

- (1) Jede/r Gesellschafter/in kann mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2043. Eine ordentliche Kündigung/ein ordentlicher Austritt aus der Gesellschaft ist nur möglich, wenn die kündigende/austretende Partei gleichzeitig die Gesellschaftervereinbarung vom ...202 in der jeweils aktuellen Fassung kündigt. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Die Kündigung/der Austritt kann von einem/r oder mehreren übrigen Gesellschaftern/innen zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um zwei (2) Monate verkürzte Kündigungsfrist.
- (3) Kündigt ein/e Gesellschafter/in die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter/innen fortgeführt, wenn nicht alle übrigen Gesellschafter/innen ebenfalls kündigen oder die nicht kündigenden Gesellschafter/innen innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der/die kündigende Gesellschafter/in an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er/sie aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in nach § 26 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter/innen oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber unter Ausschluss des/r ausscheidenden Gesellschafters/in. Der/ie Abtretungsempfänger/in hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 27 zu bezahlen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei (3) Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der/die kündigende Gesellschafter/in befugt, seine/ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 5 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 4 bestehen. Nach seiner/ihrer Wahl kann der/die ausscheidende Gesellschafter/in dann auch die Einziehung seiner/ihrer Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist die Gesellschaft aufzulösen.
- (6) Das Stimmrecht eines/r Gesellschafters/in, der/die die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner/ihrer Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner/ihrer Geschäftsanteile hat mit Wirkung zum Kündigungstermin zu erfolgen, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 26 Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der/die betroffene Gesellschafter/in zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Ein/e Gesellschafter/in kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
- b) Ein/e Gesellschafter/in kündigt die zwischen den Gesellschaftern/innen geschlossene Gesellschaftervereinbarung vom ...202 in der jeweils aktuellen Fassung oder er/sie wird aus dieser Gesellschaftervereinbarung ausgeschlossen.
- c) In seiner/ihrer Person liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des/r Gesellschafters/in in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der/die Gesellschafter/in eine ihm/r nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein/ihr Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- d) Ein Geschäftsanteil geht auf eine/n andere/n Inhaber/in über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in unmittelbar zulassende Regelung dieser Satzung erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in schriftlich zugestimmt haben. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des/r Erwerbers/in.
- e) Über das Vermögen eines/r Gesellschafters/in wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei (2) Monaten entschieden worden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
- f) Es wird eine Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil eines/r Gesellschafters/in betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei (2) Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.

- g) (i) Ein/e Gesellschafter/in ist russischer Staatsangehöriger oder eine in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder (ii) an einem Gesellschafter sind juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in (i) genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, beteiligt oder (iii) ein/e Gesellschafter/in ist eine natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter (i) oder (ii) genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt.
- (2) Jede/r Gesellschafter/in ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner/ihrer Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem/r der Berechtigten vorliegen.
- (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte Personen zu übertragen ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der/die betroffene Gesellschafter/in kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter/innen.
- (6) Der/die ausscheidende Gesellschafter/in erhält eine Abfindung entsprechend § 27 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der/die Gesellschafter/in von dem/er Abtretungsempfänger/in ein entsprechendes Entgelt.
- (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Abtretungsbeschlusses wirksam.
- (8) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, eine/n Gesellschafter/in oder einem Dritten zu verbinden.

§ 27 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein/e ausscheidende/r Gesellschafter/in erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Der Verkehrswert seines/ihres Geschäftsanteils ist durch eine/n Schiedsgutachter/in gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich nach den aktuellen Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IdW) – derzeit Standard IdW S 1 – zu bestimmen.
 - b) Der/die Schiedsgutachter/in kann nach seinem/ihrem Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter/innen einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der/die Schiedsgutachter/in an diese Werte gebunden.
 - c) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
 - d) Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug des Abschlags.
 - e) Im Falle des § 26 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) beträgt die Abfindung lediglich den Buchwert (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
- (2) Schiedsgutachter/in soll der/die im Zeitpunkt des Ausscheidens des/r betreffenden Gesellschafters/in für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer/in sein. Will ihm/r ein/e Beteiligte/r (ein/e Gesellschafter/in oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er/sie dies allen Gesellschaftern/innen und der Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jede/r Beteiligte den/die Wirtschaftsprüfer/in als Schiedsgutachter/in ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der/die Wirtschaftsprüfer/in selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein/e Beteiligte/r ab, so ist ein/e andere/r Schiedsgutachter/in zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter/innen dann nicht binnen eines weiteren Monats auf eine/n andere/n Schiedsgutachter/in, so ist diese/r auf Antrag eines/r Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Über seine/ihre Kosten soll der/die Schiedsgutachter/in entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

- (3) Die Abfindung ist in drei (3) bzw. im Falle des § 26 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) in fünf (5) gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs (6) Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei (2) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.
- (4) Der/die ausscheidende Gesellschafter/in kann keine Sicherheit verlangen.
- (5) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des/r betreffenden Gesellschafter/in ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Liquidation

Die Regelungen zur Geschäftsführung, insbesondere die §§ 7 bis 9 gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern/innen liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 29 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 30 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter/innen unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Geschäftsführer/innen unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Davon kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung erteilt werden.

§ 31 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 32 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insb. die Gebühren des Handelsregisters, der Notare/innen, Rechtsanwälte/innen, Steuerberater/innen und Wirtschaftsprüfer/innen) bis zum Betrag von _____,00 €.

§ 33 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.